Betriebsanlagenrecht â?? Verfassungsgerichtshof kippt vereinfachtes Genehmigungsverfahren fÃ¼r Spezialgenehmigungen gemÃ¤Ã? Â§356e GewO 1994

Description

Date Created
02.01.2024
Meta Fields
Inhalt : Bei Betriebsanlagen wie z.B. bei Einkaufszentren, aber auch bei Gewerbe- oder Industrieparks, die verschiedenen Gewerbebetrieben dienen, wird oft eine **Generalgenehmigung fÃ¼r die gemeinsam genutzten Anlagenteile** (z.B. Rolltreppen, AufzÃ¼ge oder LÃ¼ftungseinrichtungen, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinkleranlage, etc.) beantragt und von der GewerbebehÃ¶rde unter bestimmten Auflagen erteilt. Einer derartigen Generalgenehmigung geht ein ordentliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unter **Beteiligung der Nachbarn als Verfahrensparteien** voraus. Daneben bedarf die Anlage jedes in der Gesamtanlage etablierten Gewerbebetriebes, sofern diese geeignet ist, die Schutzinteressen der Nachbarn (z.B. wegen LÃ¤rm-, Geruchs-, Rauch- oder Staubentwicklung) zu berÃ¼hren, einer **gesonderten Spezialgenehmigung** (Â§356e GewO 1994). WÃ¤hrend die Generalgenehmigung fÃ¼r die Gesamtanlage in einem ordentlichen Verfahren unter Beteiligung der Nachbarn zustande kommt, sieht die Gewerbeordnung fÃ¼r die Erteilung einer Spezialgenehmigung ein **vereinfachtes Genehmigungsverfahren mit erheblich eingeschrÃ¤nkter Parteistellung der Nachbarn** vor. Diese kÃ¶nnen in diesem vereinfachten Verfahren lediglich einwenden, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen.Der **Verfassungsgerichtshof (VfGH)** hat mit **Erkenntnis vom 29. Juni 2023, G166/2023 dieses verfahrensrechtliche Privileg** fÃ¼r Antragsteller auf Erteilung einer Spezialgenehmigung **als verfassungswidrig aufgehoben**. Im Anlassfall ging es um die Erteilung einer gewerbebehÃ¶rdlichen Spezialgenehmigung zur AusÃ¼bung der Gewerbe â??Gastgewerbe in der Betriebsart einer Barâ??, â??Diskothekâ?? und â??Einzelhandelâ?? fÃ¼r eine in einer mit Generalgenehmigung genehmigten Gesamtanlage gelegene Betriebsanlage. Der VfGH betont in seiner Entscheidung, dass sich seine Bedenken nicht gegen das vereinfachte Genehmigungsverfahren oder dessen verfahrensrechtliche Ausgestaltung (mit eingeschrÃ¤nkter Parteistellung der Nachbarn) richtet, sondern einzig gegen den Umstand, dass der Gesetzgeber das Verfahren auf Erteilung einer Spezialgenehmigung schlechthin und damit ausnahmslos als vereinfachtes Genehmigungsverfahren einordnete. Das HÃ¶chstgericht weist darauf hin, dass der bloÃ?e Umstand, dass eine Betriebsanlage in einer mit Generalgenehmigung genehmigten Gesamtanlage etabliert ist, Ã¼berhaupt nichts darÃ¼ber aussagt, ob die von dieser Betriebsanlage ausgehenden Emissionen als typischerweise geringfÃ¼gig und damit genehmigungsfÃ¤hig und sohin verfahrensrechtlich privilegierbar sind. **Weder die Bundesregierung noch der Magistrat der Stadt Wien**, die im Rahmen des GesetzesprÃ¼fungsverfahrens Argumente fÃ¼r die VerfassungskonformitÃ¤t der verfahrensrechtlichen Privilegierung von Spezialgenehmigungen vorbrachten, **konnten den VfGH Ã¼berzeugen**. Das HÃ¶chstgericht verweist vielmehr darauf, dass die Einholung einer Spezialgenehmigung meist gerade deshalb erfolgt, da die in der Gesamtanlage etablierte Anlage eines Gewerbebetriebes wegen ihrer zusÃ¤tzlichen Emissionen fÃ¼r sich betrachtet geeignet ist, **Schutzinteressen der Nachbarn** zu berÃ¼hren, **die von der Generalgenehmigung gerade nicht gedeckt sind.**Der VfGH hat daher Â§359b Abs 1 Z 4 GewO 1994, worin das Verfahren auf Erteilung einer Spezialgenehmigung dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterworfen wird, wegen **Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes** als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat gleichzeitig angeordnet, dass die **Aufhebung** (erst) mit Ablauf des **30. Juni 2024** in Kraft tritt.